

05.11.92

AS *16 Seiten***Verordnung****der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung
verschiedener völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik
im Bereich der sozialen Sicherheit

A. Zielsetzung

Aufgrund des Artikels 3 des Einigungsvertragsgesetzes in Verbindung mit Artikel 12 des Einigungsvertrages und der Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit vom 3. April 1991 (BGBl 1991 II S. 614) werden die völkerrechtlichen Verträge der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit verschiedenen mittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten im Bereich der sozialen Sicherheit im Beitrittsgebiet vorübergehend weiter angewandt, bis das vereinte Deutschland seine Haltung zum Übergang der Verträge festgelegt hat. Durch die Änderungsverordnung sollen im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung Regelungen über die Verteilung der Kosten auf alle in Betracht kommenden deutschen Versicherungsträger im Beitrittsgebiet in Fällen der Leistungsaushilfe ohne Kostenerstattung durch die ausländischen Versicherungsträger getroffen werden. Im Bereich der Rentenversicherung soll die Änderungsverordnung neu aufgetretene Zuständigkeitsfragen klären. Schließlich soll durch die Verordnung die vorübergehende Anwendung der Verträge, die die deutsche Seite ungleich stärker belastet als die Vertragspartner der ehemaligen DDR, mit Ablauf des Jahres 1992 beendet werden.

B. Lösung

Artikel 3 des Einigungsvertragsgesetzes ermöglicht es, Regelungen zur Durchführung der vorübergehend weiter anzuwendenden Verträge der DDR im Bereich der sozialen Sicherheit zu treffen, bis das vereinte Deutschland gemäß Artikel 12 des Einigungsvertrages seine Haltung zum Übergang der Verträge festgelegt hat. Aufgrund dieser Ermächtigungsnorm regelt der Entwurf der Änderungsverordnung im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung den Nachweis der Anspruchsberechtigung, den Ausgleich außergewöhnlicher finanzieller Belastungen eines einzelnen Versicherungsträgers und die Umlage von Aufwendungen für die Leistungserbringung auf sämtliche in Betracht kommenden deutschen Versicherungsträger des Beitrittsgebietes. Im Bereich der Rentenversicherung bestimmt die Verordnung die Verbindungsstellen und zuständigen Träger der Arbeiterrentenversicherung, die an die Stelle der zum Jahresende 1991 aufgelösten Überleitungsanstalt Sozialversicherung treten. Ferner bestimmt die Verordnung den 31. Dezember 1992 als den Zeitpunkt, zu dem die vorübergehende weitere Anwendung der Verträge beendet wird, und trifft für Übergangsfälle eine großzügige Besitzschutzregelung.

Der Entwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Verordnung nicht mit Kosten belastet.

05.11.92

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung
verschiedener völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik
im Bereich der sozialen Sicherheit

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. November 1992

021 (311) - 800 00 - De 5/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

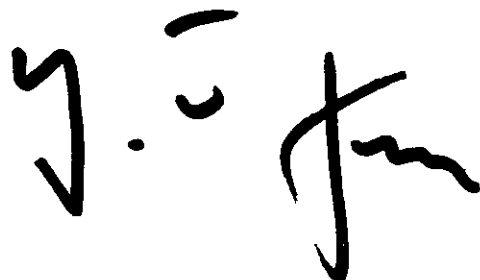
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
vorübergehende weitere Anwendung verschiedener
völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokra-
tischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. J.' or similar, written in a cursive style.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit

Vom

Auf Grund des Artikels 3 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit vom 3. April 1991 (BGBl. 1991 II S. 614) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 wird nach den Worten "in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet" das Wort "(Beitrittsgebiet)" eingefügt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

" (2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Abkommen, Vereinbarungen, Verträge und Protokolle (Verträge) sind bei Feststellung einer Rente durch den deutschen Träger der Rentenversicherung im Rahmen des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches sowie bei der Feststellung einer Unfallrente durch den deutschen Träger der Unfallversicherung nach der Reichs-

versicherungsordnung die Vorschriften des Fremdrentengesetzes und des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes anzuwenden."

2. In Artikel 2 werden die Worte "in dem in Artikel 3 des Eini-
gungsvertrages genannten Gebiet" durch die Worte "im Beitritts-
gebiet" ersetzt.
3. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 3 bis 5 eingefügt:

"Artikel 3

Soweit für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung nach den Verträgen die Vorlage von Reisedoku-
menten festgelegt ist, vereinbaren die Verbindungsstellen (zen-
tralen Organe) besondere Anspruchsbescheinigungen, mit denen
sich die in Betracht kommenden Personen als berechtigt auswei-
sen.

Artikel 4

(1) Ergeben sich aus der Durchführung der Verträge für einzelne
Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so
können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den
Ausgleich entscheidet der AOK-Bundesverband in seiner Eigen-
schaft als Verbindungsstelle im Einvernehmen mit den übrigen
Spitzenverbänden der Krankenversicherung. Die zur Durchführung
des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf
sämtliche Träger der Krankenversicherung des Beitrittsgebietes
im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl dieser Trä-
ger aufgebracht. Maßgebend ist die Mitgliederzahl (ohne Rentner)
des Kalenderjahres, für das die Umlage durchgeführt wird.

(2) Die den Allgemeinen Ortskrankenkassen durch die Erbringung
von Leistungen im Beitrittsgebiet aufgrund der Verträge entstan-
denen Kosten, die wegen einer Erstattungsverzichtsregelung nicht
erstattet werden, sind auf alle Träger der Krankenversicherung

des Beitrittsgebietes im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl dieser Träger umzulegen. Maßgebend ist die Mitgliederzahl (ohne Rentner) des Kalenderjahres, für das die Umlage durchgeführt wird. Die Umlage führt der AOK-Bundesverband in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle durch.

Artikel 5

(1) Ergeben sich aus der Durchführung der Verträge für einzelne Unfallversicherungsträger außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle im Einvernehmen mit den übrigen Spitzenverbänden der Unfallversicherung. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf sämtliche Träger der Unfallversicherung des Beitrittsgebietes nach dem Verhältnis des jährlichen Aufwandes für Heilbehandlungskosten des einzelnen Trägers zur Gesamtsumme dieser Aufwendungen bei allen Trägern aufgebracht.

(2) Die den Unfallversicherungsträgern durch die Erbringung von Leistungen im Beitrittsgebiet aufgrund der Verträge entstandenen Kosten, die wegen einer Erstattungsverzichtsregelung nicht erstattet werden, sind auf alle Träger der Unfallversicherung des Beitrittsgebietes nach dem Verhältnis des jährlichen Aufwandes für Heilbehandlungskosten des einzelnen Trägers zur Gesamtsumme dieser Aufwendungen bei allen Trägern umzulegen. Die Umlage führt der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle durch."

4. Artikel 3 wird Artikel 6 und wie folgt gefaßt:

"Artikel 6

(1) Deutsche Verbindungsstellen (zentrale Organe) für die Durchführung der nach Artikel 1 vorübergehend weiter anzuwendenden Verträge sind:

1. für die Krankenversicherung der AOK-Bundesverband, Bonn,
2. für die Unfallversicherung der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Sankt Augustin,
3. für die Rentenversicherung der Arbeiter
 - a) vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1991 die Überleitungsanstalt Sozialversicherung, Berlin,
 - b) ab dem 1. Januar 1992
 - die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt, Halle, im Verhältnis zu Bulgarien,
 - die Landesversicherungsanstalt Unterfranken, Würzburg, im Verhältnis zu Rumänien,
 - die Landesversicherungsanstalt Sachsen, Leipzig, im Verhältnis zu Rußland, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Weißrußland,
 - die Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Neubrandenburg, im Verhältnis zu Estland, Lettland und Litauen,
 - die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz, Landshut, im Verhältnis zur Tschechoslowakei,
 - die Landesversicherungsanstalt Thüringen, Erfurt, im Verhältnis zu Ungarn,
4. für die Rentenversicherung der Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, ab 1. Januar 1991,

5. für die knappschaftliche Rentenversicherung die Bundesknappschaft, Bochum, ab 1. Januar 1991,

6. für das Kindergeld die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit (Kindergeldkasse), Nürnberg.

(2) Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages für die Feststellung der Leistungen mit Ausnahme der Leistungen zur Rehabilitation zuständig. Die Zuständigkeiten der Bundesbahnversicherungsanstalt und der Seekasse bleiben unberührt.

(3) Wenn der deutsche zuständige Träger über Unterlagen oder Kenntnisse verfügt, die eine Entscheidung über den Rentenanspruch ermöglichen, kann eine Meldung der jeweiligen Dienst- und ihnen gleichgestellten Zeiten, Beschäftigungszeiten, Versicherungszeiten oder Ersatzzeiten durch den anderen Staat unterbleiben.

(4) Soweit nach den in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 und 6 genannten Verträgen eine Abrechnung von Renten oder Rentenbeträgen der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfolgen hat, ist diese zentral von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, abzuwickeln."

5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 7 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

" (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

(3) Sie ist nach ihrem Außerkrafttreten noch auf Ansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1992 aufgrund der Verordnung in Verbindung mit den in Artikel 1 genannten Verträgen bestanden haben.

(4) Leistungen nach dieser Verordnung in Verbindung mit den in Artikel 1 genannten Verträgen sind auch den Personen zu erbringen, die sich entweder am 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet gewöhnlich aufgehalten haben oder bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 in das Beitrittsgebiet eingereist sind, wenn sie sich dort seither unbefristet rechtmäßig aufhalten und der Anspruch vor dem 1. Januar 1996 entsteht.

(5) Bei Anwendung der in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Verträge gilt Absatz 4 entsprechend für Personen, die sich seit dem 2. Oktober 1990 in Bulgarien unbefristet rechtmäßig aufhalten und deren Anspruch auf Rente vor dem 1. Januar 1996 entsteht. Entsprechendes gilt für das Abrechnungsverfahren nach dem in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 6 genannten Abkommen.

(6) Diese Verordnung in Verbindung mit den in Artikel 1 genannten Verträgen ist auch für Zeiten eines weiteren Rentenbezuges anzuwenden, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen.

(7) Ansprüche auf Zahlung einer Rente aus rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet bestehen nicht, sofern diese Zeiten auf der Grundlage der in Artikel 1 genannten Verträge bereits von einem ausländischen Versicherungsträger bei einer Rente zu berücksichtigen sind, ohne Rücksicht darauf, ob der ausländische Versicherungsträger hieraus eine Leistung erbringt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

I. Allgemeines

Aufgrund des Artikels 3 des Einigungsvertragsgesetzes in Verbindung mit Artikel 12 des Einigungsvertrages und der Verordnung der Bundesregierung vom 3. April 1991 (BGBl. 1991 II S. 614) werden die völkerrechtlichen Verträge der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit verschiedenen mittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten im Bereich der sozialen Sicherheit im Beitrittsgebiet vorübergehend weiter angewandt.

Artikel 3 des Einigungsvertragsgesetzes ermächtigt die Bundesregierung, Regelungen zur Durchführung der vorübergehend weiter anzuwendenden Verträge zu treffen, bis das vereinte Deutschland seine Haltung zum Übergang dieser Verträge festgelegt hat. Als regelungsbedürftig haben sich im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung vor allem die Frage der Kostenverteilung in Fällen der Leistungsaushilfe ohne Kostenersatzung (durch die beteiligten ausländischen Versicherungsträger) erwiesen.

Im Bereich der Rentenversicherung ist insbesondere zu klären, welche Versicherungsträger die Aufgaben der zum Jahresende 1991 aufgelösten Überleitungsanstalt Sozialversicherung übernehmen.

Artikel 3 des Einigungsvertragsgesetzes ermächtigt die Bundesregierung ferner, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die vorübergehende weitere Anwendung der Verträge beendet werden soll. Diesen Zeitpunkt sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme einseitiger Zuwanderungsströme aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa mit Ablauf des Jahres 1992 als gegeben an. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist eine großzügige Übergangsregelung vorgesehen.

II. Besonderes

Zu Artikel 1 Nummer 1

In Artikel 1 Abs. 1 (neu) der Verordnung vom 3. April 1991 wird der Begriff "Beitrittsgebiet" aufgenommen, um den Wortlaut der nachfolgenden Vorschriften zu vereinfachen.

Artikel 1 Abs. 2 (neu) stellt klar, daß bei der Eingliederung der ausländischen Versicherungszeiten in das deutsche Renten- und Unfallversicherungssystem im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verträge das Instrument des Fremdretenrechts anzuwenden ist. Einen anderen Eingliederungsmechanismus als den des Fremdretenrechts sieht das deutsche Rentenrecht im Rahmen des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches nicht vor.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 1).

Zu Artikel 1 Nummer 3

Artikel 3 (neu):

Die von den Verträgen erfaßten Personen aus dem Beitrittsgebiet können ihre Anspruchsberechtigung für Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung (mit Ausnahme der Renten) bisher durch Vorlage der Ausweispapiere der ehemaligen DDR nachweisen. Dieser Nachweis ist nicht mehr möglich, sobald die "DDR-Pässe" durch bundesrepublikanische Ausweispapiere ersetzt werden, da letztere nicht erkennen lassen, ob der Ausweisinhaber zum Kreis der berechtigten Personen (mit Wohnsitz im Beitrittsgebiet) oder der nicht berechtigten Personen (mit Wohnsitz in den alten Bundesländern) gehört.

Die Bestimmung löst das Problem, indem sie den Verbindungsstellen das Recht einräumt, besondere Anspruchsbescheinigungen zu vereinbaren.

Artikel 4 (neu):

Artikel 4 Abs. 1 ermöglicht es, außergewöhnliche Belastungen, die die Durchführung der Verträge für einzelne Krankenversicherungsträger mit sich bringt, auf alle Krankenversicherungsträger im Beitrittsgebiet umzulegen. Umlageschlüssel ist die durchschnittliche Mitgliederzahl.

Artikel 4 Abs. 2 regelt das Verfahren zur Umlegung der Kosten auf alle deutschen Krankenversicherungsträger im Beitrittsgebiet in denjenigen Fällen, in denen die deutsche Krankenversicherung die Kosten (wegen einer Erstattungsverzichtsregelung mit der ausländischen Krankenversicherung) endgültig zu tragen hat. Ohne eine derartige Kostenumlage wären die Allgemeinen Ortskrankenkassen als nach der Verordnung leistungspflichtige Träger mit den Kosten allein belastet. Umlageschlüssel ist wiederum die durchschnittliche Mitgliederzahl.

Artikel 5 (neu):

Artikel 5 enthält die dem Artikel 4 entsprechenden Bestimmungen für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung (Umlageverfahren in Fällen außergewöhnlicher Belastungen und in Fällen des Erstattungsverzichts).

Zu Artikel 1 Nummer 4

Im bisherigen Artikel 3 - Artikel 6 Abs. 1 (neu) - ist als Verbindungsstelle für die Rentenversicherung der Arbeiter die Überleitungsanstalt Sozialversicherung, Berlin, genannt. Nachdem diese Anstalt zum 1. Januar 1992 aufgelöst worden ist, muß die Verbindungsstelle neu bestimmt werden. Entsprechend der Regelung in den bisherigen Sozialversicherungsab-

kommen der Bundesrepublik Deutschland wird eine Landesversicherungsanstalt mit der Verbindungsstellenfunktion betraut. Da die in Artikel 1 der Verordnung genannten Verträge nur im Beitrittsgebiet angewendet werden, sind grundsätzlich nur Landesversicherungsanstalten der neuen Bundesländer als Verbindungsstellen vorgesehen. Ausnahmen bilden lediglich die Landesversicherungsanstalt Unterfranken, Würzburg, die bereits als Verbindungsstelle im Rahmen des deutsch-rumänischen Sozialversicherungsabkommens vom 29. Juni 1973 (BGBl. 1974 II S. 697) fungiert, und die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz, Landshut, wegen der gemeinsamen Grenze zur Tschechoslowakei und des dadurch bedingten regen Grenzgängerverkehrs. Eine Verbindungsstellenregelung im Verhältnis zu Polen ist entbehrlich, da der in Artikel 1 genannte Vertrag vom 13. Juli 1957 (einschließlich des Protokolls vom 14. Oktober 1971) aufgrund des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit (BGBl. 1991 II S. 741) erloschen ist und das Abkommen vom 8. Dezember 1990 eine Verbindungsstellenregelung (s. Landesversicherungsanstalt Berlin) enthält.

Artikel 6 Abs. 2 (neu) weist der Verbindungsstelle innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter - entsprechend den bisherigen Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland - auch die Zuständigkeit zur Leistungsfeststellung zu. Dabei bleiben die Zuständigkeiten der Bundesbahnversicherungsanstalt und der Seekasse unberührt.

Artikel 6 Abs. 3 (neu) enthält eine Regelung zur Verfahrensvereinfachung, soweit es um den Nachweis oder die Glaubhaftmachung von Versicherungszeiten geht. Die Vorschrift ist Artikel 5 Abs. 4 der Durchführungsvereinbarung vom 11. Januar 1977 zum Sozialversicherungsabkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen (BGBl. 1977 II S. 585) nachgebildet.

Artikel 6 Abs. 4 (neu) bestimmt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als zentrale Abrechnungsstelle, da die Abwicklung der Abrechnung für die deutsche Rentenversicherung nur insgesamt durchgeführt werden kann.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Artikel 7 Abs. 2 (neu) bestimmt als Tag des Außerkrafttretens der Verordnung den 31. Dezember 1992. Hierin kommt das Interesse der Bundesregierung an einer baldigen Beendigung der nach Artikel 1 nur vorübergehend anzuwendenden Verträge zum Ausdruck.

Seit der Herstellung der deutschen Einheit haben sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse gegenüber der Ausgangslage sowohl bei Abschluß der Verträge als auch bei der Entscheidung über ihre vorübergehende weitere Anwendung grundlegend geändert. Dies hat vor allem Auswirkung auf den Rentenbereich. So würde im Zusammenhang mit der zu erwartenden Zunahme einseitiger Zuwanderungsströme aus Teilen Osteuropas die weitere Anwendung der Verträge zu einer erheblichen einseitigen Belastung der Bundesrepublik Deutschland führen. Ferner wäre es sozialpolitisch auf Dauer nicht vertretbar, Personen, die in die neuen Bundesländer zuwandern, besser zu stellen als Zuwanderer in die alten Bundesländer, deren Versicherungskarrieren im Herkunftsland z.B. in der deutschen Rentenversicherung nicht berücksichtigt werden. Schließlich kann das den Verträgen zugrundeliegende Integrationsprinzip, das den in den Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten und im Recht der Europäischen Gemeinschaft geltenden Grundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Proratisierung und des Leistungsexports, widerspricht, nicht auf Dauer zur Anwendung kommen.

Artikel 7 Abs. 3 (neu) enthält die Besitzstandsklausel insbesondere für Bestandsrentenfälle im Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Nach Artikel 7 Abs. 4 (neu) werden die Verträge aus Gründen des Vertrauensschutzes noch auf bestimmte Leistungsansprüche angewandt, die erst nach dem Außerkrafttreten der Verordnung eintreten. Dies gilt aber nur für Personen, die zu der Zeit, als sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet nahmen, noch nicht von der Auflösung der DDR (als Folge des Beitritts zur Bundesrepublik Deutschland) ausgehen mußten, d.h. für alle Personen, die sich bei Herstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 bereits im Beitrittsgebiet aufhielten bzw. deren Aufenthaltnahme vor diesem Zeitpunkt erfolgte. Innerhalb dieses Personenkreises erscheinen der Bundesregierung schutzwürdig insbesondere diejenigen, deren Rentenerwartung sich im Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung bereits zu einer in naher Zukunft zu realisierenden Rentenanwartschaft verdichtet hat. Diese Voraussetzung wiederum wird bei denjenigen als gegeben unterstellt, deren Ansprüche innerhalb eines Dreijahreszeitraumes nach dem Außerkrafttreten entstehen.

Artikel 7 Abs. 5 (neu) ergänzt die Vertrauensschutzregelung des Artikel 7 Abs. 4 (neu) in bezug auf die Besonderheiten der Verträge mit Bulgarien (hier: Rentenanspruch nach dem Leistungsexportprinzip mit zwischenstaatlicher Wartezeiterfüllung) und Ungarn (hier: Lastenverteilung zwischen den beteiligten Versicherungsträgern beider Vertragsstaaten im Verhältnis der jeweiligen Versicherungszeiten).

Durch Artikel 7 Abs. 6 (neu) wird klargestellt, daß für Nachfolgerenten (Altersrente nach Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Hinterbliebenenrente nach Versichertenrente) die Verträge auch dann weiter anzuwenden sind, wenn

die Leistung nach dem 31. Dezember 1992 - bzw. unter der Voraussetzung des Artikel 7 Abs. 4 (neu), nach dem 31. Dezember 1995 - beginnt.

Artikel 7 Abs. 7 (neu) stellt klar, daß in den Fällen, in denen Versicherungszeiten im Beitrittsgebiet bereits in der Bestandsrente eines der in Artikel 1 genannten Vertragsstaaten berücksichtigt werden oder in einer Rente nach den genannten Verträgen berücksichtigt werden können, kein Anspruch auf Zahlung einer Exportrente im Rahmen der deutschen Rechtsvorschriften (§§ 110 ff SGB VI) besteht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Rückwirkung zum 3. Oktober 1990 trägt den Erfordernissen der vorübergehenden weiteren Anwendung der in Artikel 1 genannten Verträge Rechnung. Aus Gründen der Vereinfachung und Übersichtlichkeit wurde für alle der in Artikel 1 genannten Zweige der sozialen Sicherheit ein einheitliches Inkrafttretensdatum gewählt. Für die gesetzliche Krankenversicherung und gesetzliche Unfallversicherung gehen die Vorschriften über den Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen sowie über die Umlagen für die Zeit vor dem 1. Januar 1991 (Einführung der gegliederten Kranken- und Unfallversicherung) ins Leere.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil durch die Rechtsverordnung das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Rechtsverordnung nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die Unternehmen und die betroffenen Personen nicht entstehen.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die vorübergehende
weitere Anwendung verschiedener völkerrechtlicher Verträge
der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der
sozialen Sicherheit

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.